Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 7906.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 15. Oktober d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,
nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Vom 23. Oktober 1871.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange.................................... 1 Sgr.
beim Ausgange.................................... 1 "

für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend näher bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

2) von

Ausgegeben zu Berlin den 21. November 1871.

2) von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) bis zu einschließlich zwanzig Lasten (vierzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange.. 2 Sgr.
beim Ausgange.. 2 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange.. 1 Sgr.
beim Ausgange.. 1 "

für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit;

3) von mehr als zwanzig Lasten (vierzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange.. 4 Sgr.
beim Ausgange.. 4 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange.. 2 Sgr.
beim Ausgange.. 2 "

für jede Last (jede zwei Tonnen) Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als zwanzig Lasten (vierzig Tonnen) Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Bundesgebietes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3 a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gips-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Drainröhren, Kreide, Thon- oder Pfeifen-Erde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Kokes, rohem Schwefel, Salz, Heu und Stroh, Dachrath, Dünger, frischen Fischen oder Eichenholz zum Schiffsbau besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Apenrade regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

B. An Bohlwerksgeld

wird entrichtet von allen Waaren, welche über die städtischen Bohlwerke zu Lande gebracht, oder von denselben aus verladen werden:

1) für jede Last (jede zwei Tonnen) der unter den Ausnahmen 2 b. aufgeführten Waaren........................ 1 Sgr. 6 Pf.

2) für jede Last (jede zwei Tonnen) der übrigen Waaren. 2 " 6 "

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungs-Maßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast zu 4000 Pfund (zwei Tonnen) zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit der Schiffe rücksichtlich der Hafenabgabe, sowie bei Berechnung der Bohlwerks-Abgabe werden Bruchtheile von einer halben Last (einer Tonne) oder mehr für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Bei Gütern, welche nicht nach Gewicht zu berechnen sind, wie bei Holz, werden 2 Kubikmeter gleich einer Last (zwei Tonnen) gerechnet.

3) Das abgabepflichtige Apenrader Hafengebiet umfaßt den unmittelbar vor der Stadt Apenrade belegenen Theil des Apenrader Meerbusens und wird durch eine von der Mündung des die Apenrade-Flensburger Chaussee durchschneidenden Baches Skellebeck bis nach der südwestlichsten Ecke der Jürgensgaarder Holzung gezogene gerade Linie begrenzt.

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Hafen- und Bohlwerks-Abgaben sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 20 Lasten (vierzig Tonnen) und weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebietes in den Apenrader Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn die zu leichternden oder durch Leichter beladenen Schiffe selbst die Hafenabgabe entrichten;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) offene Böte, welche zu den der Abgabe unterworfenen Schiffen gehören;
9) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
10) Dampfschiffe, welche lediglich zur Passagierfahrt eingerichtet sind und benutzt werden.

Anhang.

C. Lagergeld.

An Lagergeld ist zu entrichten:

1) für Lagerhäuser und Schauer, sowie für andere feste Plätze für den Quadratmeter jährlich .... — Rthlr. 1 Sgr.
2) für Sandlager für jedes Stück jährlich .... 1 = 2 =
3) für jeden Badekarren jährlich .... 1 = 18 =
4) für die temporäre Benutzung eines Platzes zur Auflagerung von Zimmerholz, Steinen ꝛc. für den Quadratmeter vierteljährlich .... — = 1 =

Anmerkung. Die zur Auflagerung von Bauholz für die Schiffswerften bestimmten Lagerplätze, für die eine spezielle Vergütung kontraktlich festgesetzt ist, sind hier ausgenommen.

D. Werftgeld.

An Werftgeld ist zu entrichten für jedes Schiff, welches auf dem Hafen-Territorium der Stadt

a) gebaut wird, für die Last (zwei Tonnen) .... 8 Sgr.
b) gekielholt wird, = = = = = ... 2 =
c) verzimmert wird, = = = = = monatlich ..... 1 =

Anmerkung. Für die ersten 14 Tage wird in dem letzten Falle (c.) keine Abgabe entrichtet.

E. Benutzung des Inventars.

Täglich wird bezahlt:

1) für Benutzung eines Prahms .... 12 Sgr.
für die Benutzung desselben beim Kielholen jedoch nur ...... 8 =
2) für Benutzung eines Pechgrapens .... 2 =
3) für die Benutzung eines Spillen .... 4 =

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7907.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1871., betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

Auf den Bericht vom 23. Oktober d. J. will Ich, in Folge des von dem 16. Posenschen Provinziallandtage am 27. Juni d. J. gefaßten Beschlusses, dem beigefügten

zweiten Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Oktober 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

(Gesetz-Sammlung Seite 577. ff.)

Der §. 44. des Reglements erhält folgenden Zusatz:

Wenn der Brand eines Gebäudes jedoch zu einer Zeit stattgefunden hat, während welcher an oder in demselben eine bewegliche Dampfmaschine (Lokomobile) im Betriebe gewesen ist, und Seitens des Versicherten nicht der Nachweis geführt wird, daß der Brand auf andere Weise als durch die Lokomobile entstanden ist, so soll zwar ein Anspruch auf Rückgewähr gegen den Versicherten wegen Verschuldung nicht geltend gemacht werden. Die Direktion ist jedoch in solchem Falle berechtigt, von der nach Vorschrift des Abschnitts VIII. des Reglements ermittelten Brandentschädigung einen gewissen Betrag in Abzug zu bringen. Dieser Betrag wird für das abgebrannte Gebäude, an oder in welchem die Lokomobile gearbeitet hat, wenn dasselbe mit weicher Bedachung versehen war, auf zwanzig Prozent, und wenn dasselbe mit harter Bedachung versehen war, auf zehn Prozent, für andere abgebrannte Gebäude auf demselben Gehöfte hingegen, die von demselben Feuer ergriffen wurden, je nachdem sie weiche oder harte Bedachung hatten, auf zehn resp. fünf Prozent der Entschädigungssumme hiermit festgesetzt.

 (Nr. 7908.)

(Nr. 7908.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die „National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin" den Nachweis ihrer auf Grund des beiliegenden Statuts vom 3. März 1870. / 11. August 1871. und nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 415.) erfolgten Eintragung in das bei Unserem See- und Handelsgerichte zu Stettin geführte Genossenschafts-Register, laufende Nummer 5., erbracht hat, wollen Wir der genannten Genossenschaft in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Gesetz-Samml. S. 75.), durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und nach Vorschrift desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieses Hypothekenbriefes die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Es geschieht dies jedoch mit der Maßgabe, daß — unter Aufhebung der Bestimmungen im §. 14. Nr. 2. Alinea 2. und des letzten Satzes des §. 42. des Statuts: „dies darf aber" u. s. w. —

> die Gewährung kündbarer Darlehne einschließlich der Erwerbung und Beleihung von Hypothekenforderungen nur auf Höhe 1) der baar eingezahlten Geschäftsantheile, unter Berücksichtigung der darauf geleisteten Rückzahlungen, 2) von 66⅔ Prozent der eigentlichen Spareinlagen, und 3) desjenigen Betrages des Reservefonds, welcher fünf Prozent der gegen die Gesellschaft bestehenden Forderungen übersteigt,

zulässig ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zinskupons eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Genossenschaft durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dasselbe erlischt, und die Genossenschaft soll zur Einlösung der von ihr ausgegebenen Hypothekenbriefe gehalten sein, sobald Abänderungen des Gesellschaftsvertrages ohne zuvor erlangte landesherrliche Genehmigung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Sta-

Statut
der
National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Firma:

„National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin",

tritt auf Grund des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 24. von 1868.), mit dem Sitze in Stettin, auf unbestimmte Zeit eine Gesellschaft zusammen, welche den Zweck hat, den Realkredit ihrer Mitglieder zu fördern, und zu diesem Behufe insbesondere auch auf den Inhaber lautende, von Seiten desselben unkündbare Hypothekenbriefe auszugeben.

§. 2.

Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin.

§. 3.

Solidarhaft.

Alle Genossenschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1868.*)

---

*) §. 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51. vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

§. 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu

§. 4.

§. 4.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen Seitens der Gesellschaft ergehen unter ihrer Firma und können von dem Vorstande oder von dem Aufsichtsrathe ausgehen; sie gelten

---

ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangsakkord (Konkordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich. Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3.) von dem Vorstande beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) soweit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wieviel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe. Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richter-Kommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Plans nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt, und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst in soweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54.

Nach Abschluß des im §. 53. bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstande jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitz desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

für

für gehörig publizirt und haben die Kraft behändigter Erlasse, wenn sie in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie in die Berliner Börsenzeitung, die Neue Preußische Zeitung in Berlin und die Ostseezeitung in Stettin eingerückt werden.

II. Abschnitt.

Mitglieder.

§. 5.

Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anerkennung dieses Statutes, Zeichnung mindestens eines Geschäftsantheils und Erfüllung der beim Eintritte erforderlichen Zahlungsverbindlichkeiten (§. 9.) erlangt.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt. Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. 57.

Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52. bis 56.

§. 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52. bis 58. in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 62.

Durch das in den §§. 52. bis 61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

 Die

§. 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) nach schriftlicher sechsmonatlicher Kündigung, welche jedoch nur bis zum 1. Juli jeden Jahres zulässig ist, mit der Wirkung, daß der Austritt dann mit dem Schlusse des Kalenderjahres erfolgt;

2) durch Ausschließung, welche auf Beschluß des Aufsichtsrathes erfolgen kann:

a) wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht erfüllt hat (§. 10.);

b) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Wenn der Austretende eine Schuld der Gesellschaft gegenüber kontrahirt hat, darf der Austritt nur erfolgen, wenn dieselbe abgezahlt ist.

§. 7.

Durch den Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft nicht.

III. Abschnitt.

Grundkapital.

§. 8.

Grundkapital.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch die Geschäftsantheile der Mitglieder gebildet.

§. 9.

Geschäftsantheile.

Die Höhe jedes einzelnen Geschäftsantheils beträgt 100 Rthlr., wovon mindestens 10 Prozent gleich mit der Beitrittserklärung und fernere 10 Prozent noch im Laufe desjenigen Jahres, in welchem der Beitritt erfolgt, eingezahlt werden müssen. Die weiteren, spätestens am 1. Juli jeden Jahres zu leistenden Einzahlungen betragen alljährlich mindestens 20 Prozent. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, seine Geschäftsantheile in beliebig kürzerer Zeit voll einzuzahlen.

Eintrittsgeld.

Außerdem zahlt jedes Mitglied bei der Aufnahme resp. bei der Betheiligung mit einem neuen Geschäftsantheile einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag von zwei Thalern auf jeden Geschäftsantheil.

§. 10.

Folgen verzögerter Einzahlung der Geschäftsantheile.

Mitglieder, welche die ihnen nach §. 9. und §. 47. obliegenden Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger Aufforderung, mit je vier Wochen Frist, nicht erfüllen, sind zur Zahlung von 6 Prozent Verzugszinsen vom Verfalltage an gerechnet und zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von 10 Prozent des rückständigen Betrages verpflichtet; sie können statt dessen aber auch auf Beschluß des

des Aufsichtsrathes von der Gesellschaft ausgeschlossen und ihrer Anrechte aus der Zeichnung noch nicht voll eingezahlter Geschäftsantheile und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden.

§. 11.

Guthabenbücher.

Jedes Mitglied kann mehrere Geschäftsantheile erwerben; über jeden derselben wird ein besonderes Guthabenbuch ausgefertigt.

§. 12.

Uebertragbarkeit der Guthabenbücher.

Die Guthabenbücher sind nur mit Genehmigung des Vorstandes durch Cession übertragbar.

§. 13.

Zurückzahlung von Geschäftsantheilen.

Die Zurückzahlung voll geleisteter Geschäftsantheile kann nur dann verlangt werden, wenn das Mitglied aus der Gesellschaft ausscheidet (§. 6.).

Unvollständig eingezahlte Geschäftsantheile können nicht zurückgefordert werden.

IV. Abschnitt.

Geschäftskreis.

§. 14.

Befugnisse der Gesellschaft.

Zur Erfüllung ihres Zweckes, sowie zur Verwaltung des Genossenschaftsvermögens, ist die Gesellschaft befugt:

1) ihren Mitgliedern gegen Verpfändung von Grundstücken resp. Gebäuden unkündbare Darlehne durch Hypothekenbriefe oder baare Zahlung, kündbare Darlehne jedoch nur durch baare Zahlung zu gewähren;

2) Darlehne und Spareinlagen anzunehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß die jederzeit rückzahlbaren Gelder nur unverzinslich, die Summe aber, welche in laufender Rechnung verzinset, oder für welche verzinsliche, auf bestimmte Namen ausgestellte Verschreibungen ausgegeben werden, nur unter Festsetzung einer mindestens vierwöchentlichen Kündigungsfrist angenommen werden dürfen.

   Darlehne und Spareinlagen dürfen nur bis zu zwei Drittheilen ihres Gesammtbetrages nach Maßgabe des §. 15. in kündbaren Hypotheken angelegt oder zur Beleihung und Erwerbung von Hypothekenforderungen verwendet werden;

3) für ihre Mitglieder An- und Verkäufe ihrer eigenen Schuldverschreibungen, von Werthpapieren und Hypotheken-Obligationen, auch An- und Verkäufe und Verpachtungen von Grundstücken, sowie Kontrahirung von Hypothekendarlehnen gegen Provision zu vermitteln;

4) für ihre Mitglieder hypothekarische Schuldverschreibungen in Verwahrung zu nehmen, sowie die Einziehung und Auszahlung von Kapital und Zins gegen Provision zu übernehmen;

5) für ihre Mitglieder eine Hypotheken-Tilgungskasse einzurichten, welche die successive Abtragung derjenigen Hypothekenforderungen zum Zwecke hat, die nicht der Gesellschaft, sondern dritten Personen zustehen;

6) außer den etwa für Verwaltungszwecke nöthigen Gebäuden, auch zur Sicherstellung hypothekarischer Forderungen, unbewegliches Eigenthum zu erwerben, vermiethen, verpachten, bewirthschaften, veräußern oder zu verpfänden;

7) unter Enthaltung von allen Spekulationsgeschäften die disponiblen Gelder der Gesellschaft durch Diskontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln ihrer Mitglieder mit höchstens drei Monaten Verfallzeit und mindestens zwei guten Unterschriften oder mit einer Unterschrift und Hinterlegung von Faustpfändern nach den Prinzipien der Preußischen Bank, durch Beleihung oder Erwerb von Werthpapieren und sicher befundenen, d. h. innerhalb der im §. 15. für kündbare Darlehne gezogenen Beleihungsgrenze eingetragenen Hypothekenforderungen, sowie Beleihung von Rohprodukten, ferner auch durch Guthaben bei Banken und Bankhäusern nutzbar zu machen;

8) erworbene Werthpapiere und verfallene Rohprodukte wieder zu verpfänden oder zu veräußern;

9) Zweiganstalten und Agenturen zum Betriebe ihrer Geschäfte zu errichten.

V. Abschnitt.

Grundbedingungen der Hypothekenbeleihung.

§. 15.

Bedingungen für die Gewährung von Hypothekendarlehnen.

Hypothekarisch beliehen wird nur der innerhalb des Preußischen Staates belegene ländliche und städtische Grundbesitz.

Es werden

A. unkündbare,

B. kündbare

Darlehne gewährt. Erstere werden im Wege allmäliger Amortisation, letztere, so lange eine Kündigung nicht erfolgt, durch Annuitäten (Jahreszahlungen) und nach erfolgter Kündigung durch Baarzahlung des noch nicht amortisirten Restkapitals getilgt.

Einer jeden Beleihung geht die Werthsermittelung des betreffenden Grundstückes voran. Die Normen der speziellen Ermittelung der Beleihungsgrenze inner-

innerhalb des unten bestimmten Umfanges werden von dem Aufsichtsrathe festgestellt.

A. Beleihung mit unkündbaren Darlehnen.

Unkündbare Darlehne.

Die Beleihung der Grundstücke mit unkündbaren Darlehnen geschieht nach der Wahl des Vorstandes entweder in Hypothekenbriefen der Gesellschaft oder in baarem Gelde. Der Zinsfuß wird nach §. 18. regulirt.

Beleihungsgrenze für unkündbare Darlehne.

Für die Beleihungsgrenze gelten folgende Grundsätze:

a) bei Liegenschaften erstreckt sich die Beleihungsgrenze zwischen dem zwölf- und dem vierundzwanzigfachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages, wie solchen der Grundsteuer-Klassifikationstarif des betreffenden Kreises angiebt.

Regulirt wird die Beleihungsgrenze in jedem einzelnen Falle nach der Kulturart, nach der Bodenklasse, nach dem vorgefundenen Kulturzustande, nach der Arrondirung des Grundstückes, sowie nach der Entfernung vom Absatzorte.

Von dem hiernach ermittelten Werthe wird in Abzug gebracht der zwanzigfache Betrag der auf dem Grundstücke haftenden beständigen Abgaben und Lasten an den Staat, an die geistlichen Institute und an die Kommune (Kreis und Ort), sowie der etwanigen Servitute oder Renten an Kommunen oder Private.

Die Naturalabgaben werden nach dem vierzehnjährigen Durchschnittspreise des Kreises und Servitute nach Schätzung Sachverständiger in baarem Gelde berechnet;

b) bei städtischen Gebäuden findet eine unkündbare Beleihung statt, je nach Lage, Bauart und baulichem Zustande derselben, bis zum halben Feuerkassenwerthe, abzüglich des zwanzigfachen Betrages der beständigen Lasten und Abgaben an den Staat, an die geistlichen Institute und der Kommunalabgaben und Lasten nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre.

Naturalabgaben werden nach dem vierzehnjährigen Durchschnittspreise des Kreises zu Gelde gerechnet.

Städtische Gebäude in schlechtem baulichen Zustande werden gar nicht und neu aufgeführte Gebäude nur dann beliehen, wenn dieselben mindestens drei Jahre benutzt sind.

Sind mit einem städtischen Gebäude Liegenschaften verbunden, so wird die Beleihungsgrenze nach a. und b. zusammen bestimmt.

B. Beleihung mit kündbaren Darlehnen.

Kündbare Darlehne.

Die Beleihung der Grundstücke mit kündbaren Darlehnen geschieht nur durch baares Geld.

Der

Der Zinsfuß ist in der Regel 5 Prozent jährlich, jedoch bleibt es dem Aufsichtsrathe überlassen, nach Lage des Geldmarktes, einen höheren oder niederen Zinsfuß festzusetzen.

Die Kündigungsfrist ist eine sechsmonatliche.

Beleihungsgrenze für kündbare Darlehne.

Für die Beleihungsgrenze gelten nachfolgende Grundsätze:

a) bei Liegenschaften erfolgt ein Zuschlag zu A. a. bis zum halben Feuerkassenwerthe der zu dem Grundstücke gehörigen Baulichkeiten, vorausgesetzt, daß sich dieselben in gutem baulichen Zustande befinden. Dieser Zuschlag darf aber nicht 25 Prozent des für unkündbare Darlehne festgesetzten Betrages übersteigen;

b) bei städtischen Gebäuden erfolgt ein Zuschlag zu A. b. bis zu 50 Prozent der dort ermittelten Beleihungsgrenze.

§. 16.

Erforderniſſe beim Antrage auf Beleihung.

Dasjenige Mitglied, welches die Bewilligung eines Hypothekendarlehns nachsucht, hat seinen Antrag bei dem Vorstande unter Angabe der Höhe des gewünschten Kapitals und der Stelle, welche dasselbe im Hypothekenbuche einnehmen soll, einzureichen und zunächst folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) eine nicht rückzahlbare Antragsgebühr von zwei Thalern und einen ebenfalls nicht rückzahlbaren Verwaltungskostenbeitrag von 15 Silbergroschen, von je 1000 Thalern der gesuchten Summe, zu entrichten, sowie eine von dem Vorstande zu bestimmende Prüfungsgebühr zu deponiren;

b) diese Prüfungsgebühr wird besonders verrechnet und der Ueberschuß dem Antragsteller zurückerstattet, die Mehrkosten werden von demselben eingezogen. Daher hat der Antragsteller sich durch einen Revers zu verpflichten, sämmtliche Prüfungskosten zu bezahlen, gleichviel ob das Darlehn bewilligt wird oder nicht;

c) der Antragsteller hat mit dem Antrage einzureichen:

1) den neuesten Hypothekenschein pro informatione,
2) einen beglaubigten Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle,
3) einen beglaubigten Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
4) ein Attest der Kreiskasse darüber, ob und wie hoch das Grundstück mit Renten aller Art belastet ist,
5) ein Attest des Pastors über die Abgaben an die geistlichen Institute,
6) eine beglaubigte Abschrift des Feuerversicherungs-Katasters resp. der Polize,
7) ein Verzeichniß des eigenthümlich vorhandenen lebenden Inventariums,
8) ein Verzeichniß des eigenthümlich vorhandenen, hauptsächlichsten todten Inventariums.

d) Wenn

d) Wenn es sich um ein Darlehn in Hypothekenbriefen handelt, so hat der Antragsteller zu erklären, ob er das Darlehn in 4-, 4½- oder 5prozentigen Hypothekenbriefen zu haben wünscht.

Emission von Hypothekenbriefen.

§. 17.

Bewilligung von Darlehnen.

Der Vorstand entscheidet auf die eingehenden Anträge, ohne Angabe von Gründen. Gegen diese Entscheidung ist der Rekurs an den Aufsichtsrath zulässig, bei dessen Bestimmung es verbleibt.

Ueber die Abweisung von Anträgen muß jeder Beamte der Gesellschaft, bei Strafe sofortiger Entlassung, unverbrüchliches Schweigen beobachten.

Hypothekarische Darlehne unter 500 Thaler werden nicht gewährt.

§. 18.

Pflichten des Darlehnsnehmers. Zinsfuß.

Wird ein Darlehn bewilligt, so ist der Empfänger verpflichtet:

a) das Kapital bei unkündbaren Darlehnen nach dem Zinsfuße der erhaltenen Hypothekenbriefe mit 4 resp. 4½ oder 5 Prozent, bei Empfang des Kapitals in baarem Gelde — unkündbare sowohl als kündbare Darlehne — in der Regel mit 5 Prozent jährlich, in halbjährlichen Raten am 24. Juni resp. am 24. Dezember postnumerando zu verzinsen;

Amortisation.

b) das Kapital durch ununterbrochene Amortisation resp. Annuitäten von jährlich ½ Prozent desselben zu tilgen und zwar postnumerando in halbjährlichen Raten und Terminen wie bei a.;

Verwaltungskosten-Beitrag.

c) zur fortlaufenden Zahlung eines Beitrages zu den Verwaltungskosten von ½ Prozent des Darlehns, welcher praenumerando in halbjährlichen Raten und Terminen wie bei a. zu entrichten ist.

Eine spätere Herabsetzung dieses Verwaltungskosten-Beitrages bleibt dem Ermessen des Aufsichtsrathes vorbehalten;

d) die stipulirten Zinsen und die Amortisationsquoten, sowie den Beitrag zu den Verwaltungskosten, von der ganzen ursprünglichen Darlehnssumme so lange zu entrichten, bis die ganze Schuld getilgt ist;

Stempel- und Ausfertigungskosten der Hypothekenbriefe.

e) zur Berichtigung der Stempel- und Ausfertigungskosten für die Hypothekenbriefe, wenn das Darlehn in solchen gegeben wird;

Verzugszinsen und Strafbestimmungen.

f) der Empfänger ist ferner verpflichtet, bei nicht prompter Zahlung der Zinsen, der Amortisationsquoten, der Verwaltungsbeiträge, oder der Kosten aller Art 6 Prozent Verzugszinsen und 10 Prozent der rückständigen Beträge als Konventionalstrafe zu zahlen;

Hypothekenbestellung.

g) für Kapital, Zinsen, Amortisationsquoten, Verzugszinsen und entstehende Kosten aller Art inkl. der außergerichtlichen, auch der Mandatariengebühren, das Streitobjekt mag über oder unter 50 Thaler betragen, desgleichen für

für seine sämmtlichen statutenmäßigen Verpflichtungen mit Einschluß der der Gesellschaft erwachsenden Auslagen jeder Art, mit dem Grundstücke Hypothek zu bestellen;

Beitritt zur Hypotheken-Tilgungskasse.

h) wegen der dem bewilligten Kapitale etwa vorstehenden Hypothekenschulden, soweit er nicht bereits anderweitig zur Amortisation derselben verpflichtet ist, der Hypotheken-Tilgungskasse beizutreten, wovon jedoch der Aufsichtsrath Ausnahmen gestatten kann;

Verstärkung des Reserve- und Amortisationsfonds bei kündbaren Darlehnen.

i) für kündbare Darlehne hat der Darlehnsnehmer außer den ihm nach vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen jährlich
   1) ¼ Prozent zum Reservefonds,
   2) ¼ Prozent zum Amortisationsfonds

   in halbjährlichen Raten und Terminen, wie bei a., postnumerando zu entrichten;

k) für unkündbare Darlehne auf städtische Gebäude bei Empfang derselben ein für alle Mal ½ Prozent und für kündbare 1 Prozent der Darlehnssumme in den Reservefonds zu zahlen.

Diese sämmtlichen Verpflichtungen sind in die betreffende Schuldverschreibung mit aufzunehmen.

§. 19.

Versicherungsverpflichtung.

Der Darlehnsschuldner ist verpflichtet, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen oder später errichteten Gebäude, ebenso bei ländlichen Grundstücken lebendes und todtes Inventarium sowie die Ernte, mit der höchsten zulässigen Summe gegen Brandschaden und die Saaten gegen Hagelschaden bei denjenigen Gesellschaften zu versichern, welche von dem Vorstande bezeichnet werden.

Von vorstehender, die Feuerversicherung betreffender Bedingung ist Abstand zu nehmen, wenn der Besitzer durch andere Verhältnisse verpflichtet ist, seine Gebäude z. B. bei der Land-Feuersozietät oder bei städtischen Anstalten zu versichern, und wenn mit anderen Feuerversicherungs-Anstalten das Abkommen getroffen werden kann, daß bei Feuerschäden an Gebäuden die etwanigen Feuer-Entschädigungsgelder bis zur Höhe der der Genossenschaft zustehenden Hypothekenforderung ihr unter allen Umständen verpfändet werden und zwar theilweise resp. ganz so lange, bis das Gebäude theilweise resp. ganz wieder hergestellt ist und zwei vereidigte Sachverständige erklären, daß der Bau solide ausgeführt, die statutenmäßige Sicherheit für das Darlehn vorhanden, und sobald der Nachweis geführt ist, daß das Gebäude gegen Feuerschaden versichert ist.

Will der Beschädigte das Gebäude in Jahr und Tag nicht wieder herstellen, so wird ihm das betreffende Darlehn gekündigt, und die Gesellschaft hat das Recht, sich an der deponirten Feuer-Entschädigungssumme schadlos zu halten.

Die Versicherung resp. deren Prolongation muß gegen Feuerschaden vier Wochen vor Ablauf derselben, und gegen Hagelschaden innerhalb der von dem Vor-

Vorstande vorgeschriebenen Zeit nachgewiesen werden. Versäumt der Darlehnsschuldner den Nachweis der Versicherung, resp. Prolongation, so ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten des Schuldners die Versicherung zu bewirken.

§. 20.

Sicherheits-Maßregeln.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Einsicht der Steuerrolle und durch Ermittelung des zeitigen Werthes des Pfandobjekts auf Kosten der Gesellschaft feststellen zu lassen, ob das beliehene Grundstück noch die genügende Sicherheit gewährt. Zu dem Ende ist derselbe berechtigt, bei ländlichen Grundstücken von dem Schuldner die Führung wahrheitsgemäßer Bücher über Düngung, Aussaat, Ernte, lebendes und todtes Inventarium, deren Einsicht dem Beauftragten des Vorstandes zusteht, zu verlangen.

Bei städtischen Grundstücken, welche von der Gesellschaft beliehen sind, muß der Besitzer, wenn er beabsichtigt, Gebäude ganz oder theilweise abzubrechen, oder wesentlich zu verändern, dem Vorstande hiervon Anzeige machen. Der Vorstand bestimmt, ob das Darlehn ganz oder theilweise vor dem Abbruche zurückgezahlt werden soll, oder ob es genügt, daß Schuldner eine dem Werthe des abzubrechenden oder zu verändernden Gebäudes entsprechende, von dem Vorstande festzusetzende Kaution stellt, welche bis zur Vollendung des Baues, bis zum Nachweise der Versicherung gegen Feuersgefahr und bis durch vereidigte Sachverständige ermittelt ist, daß die statutenmäßige Sicherheit für das Darlehn nicht vermindert ist, in der Gesellschaftskasse deponirt bleibt.

§. 21.

Besitzwechsel.

Wird ein Grundstück theilweise veräußert, so wird durch diesen theilweisen Eigenthumswechsel an der bestehenden persönlichen Verbindlichkeit des ursprünglichen Besitzers durchaus nichts geändert. Tritt ein ungetheilter Besitzwechsel ein, so dauert die persönliche Verbindlichkeit des früheren Eigenthümers bis dahin fort, daß der neue Eigenthümer der Genossenschaft beigetreten ist und die persönliche Haftung für die bestehende Hypothekenschuld übernommen und auf Grund dieser Erklärung die Genossenschaft den Vorbesitzer ausdrücklich aus seiner persönlichen Verbindlichkeit entlassen hat.

§. 22.

Adresse des Hypothekenschuldners.

Der Hypothekenschuldner muß dem Vorstande schriftlich eine Adresse innerhalb des Preußischen Staates anzeigen, unter welcher die Zustellung der Erlasse der Gesellschaftsorgane an denselben zu bewirken ist. An diese Adresse erfolgen die Zustellungen gültig so lange, bis eine andere Adresse schriftlich bezeichnet worden. Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen, von dem eine Adresse schriftlich zu bezeichnen ist, an welche die Zusendung erfolgen soll.

§. 23.

Kündigungsrechte der Gesellschaft.

Hypothekenschuldner sind ausnahmsweise zur Rückzahlung des Hypothekendarlehns ohne Kündigung, resp. nach Beschluß des Aufsichtsrathes nach dreimonatlicher Kündigung, verbunden, zu e. jedoch nur in einem der geschmälerten Sicherheit entsprechenden Theilbetrage:

a) wenn Schuldner nach §. 6. in Folge Kündigung oder durch Ausschluß aus der Gesellschaft austritt;

b) wenn die rückständigen Zinsen oder die Amortisationsrate oder der Verwaltungskosten-Beitrag, oder die Verzugszinsen oder sonstige Kosten oder Auslagen an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden 1. Juli resp. 2. Januar nicht berichtigt sind (§. 18.) und dies trotz einmaliger Erinnerung nicht in spätestens 14 Tagen nach Abgang der Mahnung, welche durch Posteinlieferungsschein dargethan werden muß, geschehen ist;

c) wenn Schuldner nicht die vorgeschriebenen Versicherungen gegen Brand- oder Hagelschaden veranlaßt (§. 19.);

d) wenn bei ländlichen Besitzungen der Schuldner, nachdem es von dem Vorstande verlangt worden ist (cfr. §. 20.), über Düngung, Aussaat, Ernte, lebendes und todtes Inventarium nicht ordnungsmäßig Buch führt, oder mehr als das Superinventarium ohne Genehmigung des Vorstandes verkauft;

e) wenn aus irgend einem Grunde, so auch durch Abbrechen der Gebäude oder durch wesentliche Veränderungen an denselben, der Werth des Unterpfandes, im Vergleich zu dem bei Kontrahirung des Darlehns angenommenen Werthe, dergestalt gesunken ist, daß der noch nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr genügend sicher erscheint (§. 20.);

f) wenn die Sequestration oder Subhastation über das verpfändete Grundstück oder über einen Theil desselben verhängt ist;

g) wenn Schuldner in Konkurs verfällt, oder außergerichtlich seine Zahlungen einstellt;

h) wenn die Gesellschaft sich auflöst und die Liquidation derselben eintritt.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Schuldner in 14 Tagen der Rekurs an den Aufsichtsrath zu, bei dessen Bescheid es verbleibt.

§. 24.

Kapitalrückzahlungen.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehn theilweise oder ganz, entweder in Hypothekenbriefen der Gesellschaft — jedoch immer nur zu demselben Zinsfuße ausgegebenen, wie solche dem Schuldner bei Kontrahirung der Schuld ausgehändigt wurden — in kursfähigem Zustande, zum Nominalwerthe, oder in baarem Gelde zurückzuzahlen.

VI. Abschnitt.

Hypothekenbriefe.

§. 25.

Die Gesellschaft entrichtet bei unkündbaren Darlehnen die Valuta dem Darlehnsnehmer nach Wahl des Vorstandes entweder in baarem Gelde oder in ihren Hypothekenbriefen zum Nominalwerthe.

Darlehns-valuta.

Kündbare Darlehne dürfen nicht in Hypothekenbriefen, sondern müssen in baarem Gelde erfolgen.

Die Hypothekenbriefe müssen, nachdem dieselben mit Nummer und Betrag, und die dagegen validirende Hypothekenforderung in den Büchern der Gesellschaft registrirt sind, von mindestens zwei Direktoren und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterzeichnet sein, und dürfen an den Darlehnsnehmer erst dann ausgehändigt werden, wenn das bewilligte Darlehn für die Gesellschaft in das betreffende Hypothekenbuch eingetragen und das darüber sprechende Hypothekendokument in dem unter Verschluß des Aufsichtsrathes zu haltenden Tresor der Gesellschaft niedergelegt ist.

Hypotheken-briefe.

Die Hypothekenbriefe werden in Abschnitten von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern und darnach zu bildenden Serien ausgefertigt. Der Darlehnsnehmer kann verlangen, daß ein Drittel des Darlehns ihm in Abschnitten zu 100 Thalern und darunter gewährt werde.

§. 26.

Der Gesammtbetrag aller ausgefertigten Hypothekenbriefe darf den Gesammtbetrag aller der Gesellschaft zustehenden unkündbaren Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes sind hierfür persönlich verantwortlich.

§. 27.

Für die von der Gesellschaft auszufertigenden Hypothekenbriefe kommen unter Gewährung derselben Zinsen, welche der Darlehnsnehmer zu zahlen hat, nach Wahl desselben 4, 4½ oder 5 Prozent Zinsen in Anrechnung und werden die Hypothekenbriefe dem entsprechend nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt.

§. 28.

Für die halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zu zahlenden Zinsen werden nach anliegendem Schema B. für je fünf Jahre Zinskupons, und nach anliegendem Schema C. ein Talon den Hypothekenbriefen beigefügt. Nach Verlauf der fünf Jahre werden, gegen Einlieferung des Talons, neue Zinskupons und Talons auf je fünf Jahre ausgegeben.

Zinskupons und Talons.

 Die

Die Zinskupons sind bei der Kasse der Gesellschaft in Stettin zahlbar. Zur Bequemlichkeit der Inhaber wird jedoch dafür gesorgt werden, daß die Zinskupons in allen Provinzial-Hauptstädten, sowie in den Hauptstädten des Auslandes bei bekannt zu machenden Agenten realisirbar sind.

Die nicht abgehobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren nach dem letzten Dezember des Jahres, in welchem der Fälligkeitstermin eingetreten ist. Dies wird auf jedem Zinskupon vermerkt.

§. 29.

Sicherheit der Hypothekenbriefe.

Die Sicherheit für die Hypothekenbriefe und deren pünktliche Verzinsung und Ausloosung wird gebildet:

a) durch die entsprechenden Hypothekenforderungen der Gesellschaft (§. 26.);

b) durch den Amortisationsfonds;

c) durch den Reservefonds;

d) durch das Grundkapital, und

e) durch das sonstige gesammte Vermögen der Gesellschaft;

f) durch die Solidarhaft sämmtlicher Genossenschafter (§. 3.).

Wenn der Gläubiger wegen der fälligen Zinsen, resp. wegen des Nominalbetrages des ihm gekündigten ausgelooften Hypothekenbriefes von der Gesellschaft nicht pünktlich befriedigt wird, so steht ihm im ordentlichen Rechtswege gegen die Gesellschaft neben den sonstigen Exekutivmaßregeln die Befugniß zu, aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Gesellschaft für bewilligte Darlehne erworben hat und noch eigenthümlich besitzt, mittelst gerichtlicher Ueberweisung auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1822. §. 6. (Gesetz-Samml. S. 178. ff.) nach seiner Auswahl Befriedigung zu suchen.

§. 30.

Einlösung der Hypothekenbriefe.

Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlung oder auf andere Weise vermindert, ist von den emittirten Hypothekenbriefen aus der Cirkulation zu ziehen.

In Höhe des Amortisationsbestandes, wie derselbe planmäßig am Schlusse jeden Jahres vorhanden sein muß, unter Hinzurechnung der freiwillig geleisteten Amortisationsbeiträge, werden die einzuziehenden Hypothekenbriefe ausgeloost und beim Eingange mit dem Nominalbetrage baar bezahlt, insofern sie mit den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Für fehlende Kupons wird dem Einliefernden der betreffende Betrag von der ihm zustehenden Einlösungsvaluta in Abzug gebracht.

Die zur Einlösung kommenden Nummern, der Termin und Ort der Auszahlung sind dreimal, das erstemal mindestens vier Monate vor dem Zahlungstermine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch die im §. 4. bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

§. 31.

§. 31.

Ausloosung von Hypothekenbriefen.

Die Ausloosung emittirter Hypothekenbriefe erfolgt nach gesonderten Jahresgesellschaften, welche die in demselben Jahre emittirten, zu demselben Zinsfuße ausgegebenen Hypothekenbriefe bilden, von dem Vorstande in Gegenwart des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes unter Zuziehung des Syndikus, welcher ein Protokoll darüber aufnimmt.

Sind Schuldner mit den Amortisationsraten im Rückstande, so hat der Reservefonds die nothwendigen Geldbeträge zur Einlösung der Hypothekenbriefe vorzuschießen.

Vernichtung eingelöster Hypothekenbriefe.

Die eingelösten Hypothekenbriefe werden unter Kontrole des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes kassirt und verbrannt. Der Syndikus der Gesellschaft nimmt über das Geschehene ein Protokoll in duplo auf, von denen das eine dem Kommissarius der Staatsbehörde eingehändigt und das andere im Tresor der Gesellschaft aufbewahrt wird.

Der etwaige Kommissarius der Staatsbehörde ist vierzehn Tage vorher zu der bevorstehenden Vernichtung der Hypothekenbriefe einzuladen, falls der Gesellschaft ein solcher bezeichnet ist.

Die Beträge nicht abgehobener Hypothekenbriefe werden nach gesetzlicher Verjährungsfrist Eigenthum der Gesellschaft und werden dem Reservefonds zugetheilt.

§. 32.

Verloren gegangene Hypothekenbriefe.

Die Mortifikation verlorener Hypothekenbriefe erfolgt auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stettin.

Auf Grund des rechtskräftigen Mortifikationsurtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung eines neuen, als Duplikat bezeichneten Hypothekenbriefes zu demselben Kapitalbetrage und unter derselben Serie und Nummer, mit denen der verlorene versehen war, auf Kosten des Antragstellers.

§. 33.

Beschädigte Hypothekenbriefe.

Hypothekenbriefe, sowie die davon noch nicht getrennten Kupons und Talons, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlaufe nicht mehr geeignet erscheinen, jedoch die Bezeichnung der Nummer, der Serie, des Kapitalbetrages und die Unterschriften noch erkennen lassen, werden auf Antrag des Inhabers nach Erstattung der Auslagen und Schreibegebühren gegen gleichlautende Exemplare ausgetauscht. Die Ausfertigung der letzteren geschieht nach dem im §. 25., und die völlige Vernichtung der beschädigten Exemplare nach dem im §. 31. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 34.

Verloren gegangene und vernichtete Zinskupons.

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 28.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch

durch Vorzeigung des Hypothekenbriefes oder sonst glaubwürdig nachweiset, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 35.

Verloren gegangene Talons.

Auch verlorene Talons werden nicht mortifizirt. Kann der Talon bei Ausgabe der neuen Serie von Zinskupons nicht eingereicht werden, so ist der Präsentant des Hypothekenbriefes zur Empfangnahme der Kupons für legitimirt zu erachten, wenn nicht vorher von anderer Seite gegen die Aushändigung der neuen Serie an den Inhaber des Hypothekenbriefes Widerspruch erhoben ist.

Bei streitigen Ansprüchen auf den Besitz werden die Kupons so lange zurückbehalten, bis der Streit durch Vergleich oder durch Prozeß entschieden ist.

§. 36.

Eigenthums-Uebertragung.

Wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Außer- und Wiederinkurssetzens der von der Gesellschaft ausgegebenen Hypothekenbriefe finden die gesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

VII. Abschnitt.

Amortisationsfonds. Verwaltungsfonds. Reservefonds.

§. 37.

Amortisationsfonds.

Der Amortisationsfonds dient zur allmähligen Tilgung der Hypothekenforderungen, welche der Gesellschaft zustehen, und wird gebildet:

a) durch die regelmäßigen, in halbjährlichen Raten postnumerando zu leistenden Zahlungen von mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent resp. $\frac{3}{4}$ Prozent (§. 18.b. und 18.i.) pro anno von dem bewilligten Hypothekendarlehne;

b) durch freiwillige größere Abzahlungen, welche, sowie die vollständige Abzahlung seiner Hypothekenschuld, jedem Schuldner jederzeit gestattet sind;

c) durch die für den bereits amortisirten Theil des Darlehns zu zahlenden Zinsen.

Jedem Grundstücke wird ein besonderes Amortisationskonto eröffnet, auf welchem die gezahlten Amortisationsraten und die etwa geleisteten Kapital-Abzahlungen vermerkt werden. Dies Konto wird am Schlusse des Jahres abgeschlossen und unter Zuschreibung von 4 Prozent Zinsen jährlich vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres ab weitergeführt. Das sich hiernach ergebende Guthaben wird, falls das Kapital vor beendeter Amortisation abgezahlt werden soll, dem Schuldner in Anrechnung gebracht.

§. 38.

§. 38.

Theil-Löschungen der Schuld.

Wenn durch Amortisation 20 Prozent der Gesammtschuld abgezahlt sind, so steht es dem Besitzer des belasteten Grundstücks frei, eine löschungsfähige Quittung oder eine Theilcession nebst Zweigdokument auf seine Kosten zu verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich das Vorzugsrecht für ihre Restforderung vorzubehalten, sowie die von dem Schuldner bisher gezahlten Zinsen mit Rücksicht auf den gelöschten Theil des Kapitals herabzusetzen, oder auf Wunsch des Schuldners eine neue Beleihung an Stelle des amortisirten Kapitalbetrages zu bewilligen.

An der Pflicht, ½ Prozent resp. ¾ Prozent (§. 18.) pro anno in halbjährlichen Raten postnumerando vom ursprünglichen Kapitale zur Amortisation fernerweit zu entrichten, wird hierdurch nichts geändert.

§. 39.

Die angesammelten Amortisationsbeiträge bilden ein von dem Grundstücke nicht zu trennendes Zubehör desselben, dergestalt, daß sie mit diesem auf jeden neuen nach §. 21. dieses Statutes von der Gesellschaft anerkannten Besitzer übergehen, und ohne dasselbe nicht an einen Dritten abgetreten werden können. Diese Bestimmungen müssen in der betreffenden Schuldurkunde vermerkt werden.

§. 40.

Die Bestände des Amortisationsfonds müssen, unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Flüssigmachung, zinsbar und sicher angelegt werden.

§. 41.

Verwaltungsfonds.

Der Verwaltungsfonds wird gebildet:

a) aus dem Eintrittsgelde (§. 9.);

b) aus den Antragsgebühren (§. 16.);

c) aus ½ Prozent jährlichem Verwaltungskostenbeitrag von dem gegebenen Darlehn (§. 18.);

d) aus den nach §. 46. für die nicht voll eingezahlten Geschäftsantheile ausgeschiedenen ordentlichen Dividenden;

e) durch die von den Beständen des Verwaltungsfonds gezogenen Zinsen.

Aus diesen Einnahmen werden sowohl die laufenden jährlichen Verwaltungskosten gedeckt, als auch die Einrichtungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung des Verwaltungsfonds hat endgültig der Aufsichtsrath zu bestimmen.

§. 42.

§. 42.

Reservefonds.

Der Reservefonds hat den Zweck, Kapitalverluste auszugleichen, sowie nicht rechtzeitig eingezahlte Zinsen, Amortisations- und Verwaltungskostenbeiträge vorzuschießen.

Der Reservefonds wird gebildet:

a) durch den im §. 46. bezeichneten Antheil am Jahresgewinne;
b) durch die der Gesellschaft nach §§. 10. und 13. etwa verfallenen Kapital-Einlagen nebst zugeschriebenen Dividenden säumig gewesener und von der Gesellschaft ausgeschlossener Mitglieder;
c) durch die von den Mitgliedern etwa zu zahlenden Verzugszinsen (§§. 10. 18.);
d) durch die Konventionalstrafen (§§. 10. und 18.);
e) durch die Ueberschüsse des Verwaltungsfonds;
f) durch die verjährten Dividenden (§. 46.);
g) durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Superdividenden übrig bleiben (§. 46.);
h) durch die verjährten Zinskupons der Hypothekenbriefe;
i) durch die nicht abgehobenen Beträge der ausgeloosten und verjährten Hypothekenbriefe nebst den davon aufgelaufenen Zinsen;
k) durch $\frac{1}{4}$ Prozent, welches für kündbare Hypothekendarlehne der Schuldner jährlich zu zahlen hat (§. 18. i.);
l) durch $\frac{1}{2}$ Prozent resp. 1 Prozent, welche bei Darlehnen auf städtische Gebäude ein- für allemal bei Empfang zu zahlen sind (§. 18. k.).

Sobald und so lange der Reservefonds 25 Prozent der bestehenden Hypothekenforderungen der Gesellschaft erreicht, werden die ihm sonst zufließenden Einnahmen dem Jahresreingewinne zugerechnet und nach §. 46. vertheilt.

Der Reservefonds muß sicher und zinsbar angelegt werden; dies darf aber in kündbaren Hypotheken resp. in Beleihung und Erwerbung von Hypothekenforderungen nur mit dem Mehrbetrage geschehen, welcher 5 Prozent der vorhandenen Hypothekenforderungen der Gesellschaft übersteigt.

VIII. Abschnitt.

Jahresbilanz. Gewinnvertheilung.

§. 43.

Jahresbilanz.

Die Bilanz wird Ende jeden Kalenderjahres, die erste am Ende des Jahres aufgestellt, welches demjenigen folgt, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäfte begonnen hat.

Zu

Zu diesem Zwecke wird eine Inventur aller Aktiva unter gewissenhafter Ermittelung ihres Werthes am Jahresschlusse aufgenommen und dagegen eine Aufstellung der Passiva gemacht, in welcher außer den Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft aufgeführt werden:

a) die vor dem Jahresschlusse bekannt gewordenen Schäden in Höhe des voraussichtlichen Betrages derselben unter Berücksichtigung etwaniger Prozeßkosten;

b) eine Reserve für die mit dem 2. Januar des nächsten Jahres zur Auszahlung kommenden, sowie für die noch nicht abgehobenen, Seitens der Gesellschaft an ihre Gläubiger zu zahlenden, bereits fällig gewordenen Zinsen;

c) die von den Hypothekschuldnern eingezahlten Amortisationsquoten, nebst den für das betreffende Jahr den einzelnen Amortisationskonti nach §. 37. gut zu schreibenden Zinsen;

d) eine Reserve für den etwanigen Aufschlag bei Einlösung ausgelooster Hypothekenbriefe (§. 66.);

e) die etwa nach §. 20. und sonst eingezahlten Kautionen.

Alle durch Einnahmen und Ausgaben gebildeten Konti werden beim Abschlusse der Bücher durch Gewinn- und Verlustkonto ausgeglichen.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbskurse, und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Immobilien sind höchstens zum Kostenpreise zu veranschlagen, und von den Mobilien jährlich mindestens 5 Prozent des Kostenpreises abzuschreiben.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet das Vermögen der Gesellschaft und, insoweit dasselbe das Grundkapital und den Reservefonds übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des §. 46. vertheilt wird.

§. 44.

Jahresbericht.

Der Vorstand hat der von ihm aufzustellenden und dem Aufsichtsrathe bis zum Ende Februar des folgenden Jahres zu übergebenden Bilanz einen Jahresbericht beizufügen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

a) die Zahl der während des Rechnungsjahres aufgenommenen und der ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse vorhandenen Genossenschafter;

b) die Zahl und Gesammthöhe sämmtlicher Geschäftsantheile und der darauf geleisteten Einzahlungen;

c) die Zahl und Gesammtsumme der von der Gesellschaft an Grundbesitzer gewährten Darlehne und der Gesammtwerth des dagegen der Genossenschaft hypothekarisch verpfändeten Grundbesitzes;

d) die

d) die Zahl und Summe der der Gesellschaft anvertrauten Depositen;

e) der Umfang des Kapitalvermittelungsgeschäftes;

f) die Zahl und der Werth der von der Gesellschaft eigenthümlich erworbenen und der etwa wieder veräußerten Grundstücke;

g) der Umfang des Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäftes;

h) die Summe eingenommener und ausgegebener Verwaltungskosten, Zinsen und Provisionen;

i) die Zahl und der Gesammtbetrag der emittirten Hypothekenbriefe, unter Mittheilung der Zahl und Summe jeder einzelnen Serie derselben;

k) die Zahl und die Gesammtsumme der durch die Vermittelung der Gesellschaft veräußerten Hypothekenbriefe.

§. 45.

Rechnungs-Prüfungs-Kommission.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte zwei Delegirte, welche mit seinem Vorsitzenden zusammen die Prüfungskommission für die Bilanz bilden.

Revisionsbericht und Decharge.

Der Aufsichtsrath setzt nach Erstattung des Revisionsberichtes die Bilanz fest, ertheilt, sofern keine Anstände vorhanden sind, dem Vorstande die Decharge und erstattet einer spätestens im Monat März des neuen Jahres einzuberufenden Generalversammlung Bericht.

Der Jahresabschluß wird durch die im §. 4. vorgeschriebenen Blätter veröffentlicht.

§. 46.

Gewinnvertheilung.

Von dem nach der Bilanz festgesetzten Jahresreingewinne werden zunächst 10 Prozent für den Reservefonds und sodann für jeden Geschäftsantheil der Genossenschafter 5 Thaler Dividende ausgeschieden.

Für die voll eingezahlten Geschäftsantheile wird diese Dividende den Inhabern ausgezahlt, für die nicht voll eingezahlten fließt sie in den Verwaltungsfonds.

Von dem dann noch verbleibenden Reste werden vertheilt:

a) 10 Prozent Tantième an die Direktoren, an den Syndikus und an die übrigen Beamten der Gesellschaft, und zwar nach Ermessen des Aufsichtsrathes;

b) 10 Prozent an den Aufsichtsrath, welche unter dessen Mitglieder derartig vertheilt werden, daß der Vorsitzende und der fungirende Rath je drei, jedes andere Mitglied je eine Anwesenheitskarte für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, erhalten, und hiernach die Repartition angelegt wird;

c) 50 Prozent als Superdividende an die Genossenschafter nach Verhältniß der gemachten Baareinzahlungen, mögen die Antheile bereits voll eingezahlt sein oder nicht;

d) 30 Pro-

d) 30 Prozent an die Hypothekenschuldner nach Verhältniß der Höhe der ihnen gewährten Hypothekendarlehne.

Die nach c. und d. auf jeden einzelnen Betheiligten treffende Summe wird jedoch auf je ein Sechstel Thaler abgerundet und der sich hierdurch bildende Ueberschuß dem Kapital-Reservefonds überwiesen.

Die Auszahlung dieser Tantièmen und Dividenden erfolgt am 1. Juli jeden Jahres.

Genossenschafter, welche im Laufe des Jahres beigetreten sind, nehmen an den Dividenden des Eintrittsjahres nicht Theil. Ebenso werden zu d. die erst im laufenden Jahre kontrahirten Hypothekenschulden nicht mit berücksichtigt.

Dividenden verjähren in vier Jahren von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember ab gerechnet und werden dann dem Reservefonds überwiesen.

§. 47.

Wenn in der Bilanz die Passiva die Aktiva übersteigen, so wird der Verlust zunächst aus dem Reservefonds gedeckt. Bei Unzulänglichkeit desselben haben für den Ausfall die Mitglieder durch außerordentliche Beiträge nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile aufzukommen (§. 10.). Aus den auf letztere eingezahlten baaren Beträgen darf der Verlust nicht gedeckt werden. Der angegriffene Reservefonds ist nach Maßgabe des §. 42. wieder zu ergänzen.

IX. Abschnitt.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 48.

Verwaltung und Geschäftsführung.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden besorgt, geleitet, beziehungsweise kontrolirt durch:

A. den Vorstand,
B. den Aufsichtsrath,
C. die Generalversammlung,
D. den Syndikus.

A. Vorstand.

§. 49.

Vorstand.

Der Vorstand besteht aus drei besoldeten, von der Generalversammlung gewählten Direktoren. Jeder derselben muß Mitglied der Gesellschaft und mit wenigstens zehn Geschäftsantheilen betheiligt sein. Die Guthabenbücher darüber werden während der Amtsdauer bis nach ertheilter Decharge im Tresor der Gesellschaft niedergelegt.

Einer der Direktoren muß Besitzer eines ländlichen Grundstückes, von welchem mindestens eine jährliche Grundsteuer von 100 Thalern zu entrichten ist, sein oder gewesen sein.

§. 50.

Der Vorstand ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit aller drei Direktoren und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§. 51.

Die Direktoren werden in Verhinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt, welche der Aufsichtsrath aus der Zahl der Genossenschafter wählt. Die Stellvertreter haben dieselben Befugnisse als die Direktoren selbst.

Beamte der Gesellschaft können, wenn sie Genossenschafter sind, zu Stellvertretern der Direktoren gewählt werden.

§. 52.

Alle Direktoren beziehen einen Antheil an der Tantième (§. 46.) und ein festes Gehalt nach Maßgabe des von dem Aufsichtsrathe mit ihnen abgeschlossenen Vertrages. Der Vertrag bestimmt auch die Zeitdauer, die Bedingungen der Anstellung und die Pensionirung.

§. 53.

Die Direktoren, resp. deren Stellvertreter verwalten mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschaftsvorstandes die Angelegenheiten der Gesellschaft und vertreten dieselbe nach Außen hin in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 54.

Die Legitimation der Direktoren resp. deren Stellvertreter wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung resp. des Aufsichtsrathes geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Gerichte unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch den Vorstand in Person anzuzeigen und schriftliche Erklärungen der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

Die Namen der Direktoren und deren Stellvertreter werden vom Aufsichtsrathe durch Inserate in den im §. 4. bezeichneten Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§. 55.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

Zu

Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zu Vollmachten, genügt die Unterschrift von zwei Direktoren resp. deren Stellvertreter. Bei Briefen, Erlassen oder Bekanntmachungen, durch welche die Gesellschaft keine Verpflichtungen eingeht, ist die Unterschrift eines Direktors oder dessen Stellvertreters ausreichend.

Wenn ein Stellvertreter fungirt hat, so kann dritten Personen der Einwand:

„es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen"

niemals entgegengesetzt werden.

Die statutenmäßige Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. Der Vorstand hat gegen dritte Personen den Nachweis, daß er innerhalb seiner Befugnisse handle, niemals zu liefern.

§. 56.

Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Direktoren oder Stellvertreter, sowie dritte Personen zur Ausübung bestimmter, ihm zustehender Befugnisse zu bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht bleibt bei eintretender Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß desselben widerrufen ist.

§. 57.

Der Vorstand schlägt dem Aufsichtsrathe die Anstellung der erforderlichen Beamten und Agenten vor, insoweit derselbe nicht von ihm bevollmächtigt wird, die Anstellung selbst vorzunehmen. Ueber die Entlassung der Beamten und Agenten hat der Aufsichtsrath zu beschließen, und ist dessen Bestimmung eine endgültige.

§. 58.

Die Direktoren resp. deren Stellvertreter können den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 59.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die ihm vom Aufsichtsrathe ertheilten Instruktionen zu beachten und den Beschlüssen desselben Folge zu leisten.

§. 60.

Auf Beschluß des Aufsichtsrathes können die Mitglieder des Vorstandes vom Amte suspendirt werden.

Ihre Entlassung kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

B. Auf-

B. Aufsichtsrath.

§. 61.

Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath vertritt die Interessen der Genossenschafter gegenüber dem Vorstande und überwacht die Geschäftsführung desselben und der gesammten Verwaltung der Gesellschaft. Er besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Stellvertretern.

§. 62.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes resp. jeder Stellvertreter muß mit mindestens fünf Geschäftsantheilen an der Genossenschaft betheiligt sein.

§. 63.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Stellvertreter desselben werden auf zehn Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrathes und ein Stellvertreter aus.

Die Reihenfolge des Austrittes wird während der ersten zehn Jahre durch das Loos und späterhin nach der Amtsdauer bestimmt.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Hört ein Mitglied auf, Genossenschafter zu sein (§. 6.), oder scheidet es freiwillig aus dem Aufsichtsrathe aus, so ruft der Vorsitzende des Aufsichtsrathes dessen Stellvertreter ein; es geschieht dies jedoch nur für den Rest der Funktionszeit des Ausgeschiedenen.

Ausscheidende Stellvertreter werden von der nächsten Generalversammlung durch Wahl in gleicher Weise ersetzt.

§. 64.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, von welchen Ersterer jederzeit die Befugnisse eines fungirenden Rathes ausüben kann und den Aufsichtsrath so lange vertritt, als derselbe nicht versammelt ist.

§. 65.

Der Aufsichtsrath kann seine Befugnisse auf längere oder kürzere Zeit an eines seiner Mitglieder übertragen. Er bestellt für das Interesse der Gesellschaft einen Syndikus und wählt eines seiner Mitglieder zum fungirenden Rathe und ein anderes zu dessen Stellvertreter.

Der fungirende Rath kontrolirt die Thätigkeit des Vorstandes, kann den Sitzungen desselben beiwohnen und sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, sowie die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen.

Er

Er revidirt monatlich wenigstens einmal gemeinschaftlich mit einem der Direktoren und unter Zuziehung eines kaufmännisch gebildeten Mitgliedes des Aufsichtsrathes die Kasse und das Portefeuille. Er prüft, ob die Hypotheken, für welche Hypothekenbriefe ausgegeben werden sollen, den Bestimmungen des §. 15. entsprechen, hat die Hypothekenbriefe mit zu vollziehen und sich ferner zu überzeugen, daß die Hypotheken, auf Grund deren Hypothekenbriefe ausgefertigt wurden, auch im Tresor der Gesellschaft vorhanden sind. Er hat überhaupt darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieses Statuts überall befolgt werden.

Ueber den Befund der Revision von Kasse und Portefeuille ist ein Protokoll aufzunehmen und von den drei Revisoren zu unterschreiben.

Der fungirende Rath hat außerdem nach dem Schlusse des jedesmaligen Monats innerhalb acht Tagen einen schriftlichen Bericht abzustatten, welcher vervielfältigt durch den Vorstand an die sämmtlichen Mitglieder des Aufsichtsrathes vertheilt wird.

Der Stellvertreter des fungirenden Aufsichtsrathes vertritt denselben in Verhinderungsfällen.

§. 66.

Der Aufsichtsrath faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder der Generalversammlung noch dem Vorstande ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere gehört zum Ressort des Aufsichtsrathes:

a) die Festsetzung der von dem Vorstande zu entwerfenden Geschäftsordnung und Instruktionen für die Beamten der Gesellschaft, der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes, die Festsetzung der Gehälter und Gratifikationen aller Angestellten, des Syndikus der Gesellschaft, der Lokalaufsichtsräthe und anderer für die Gesellschaft thätiger Personen;

b) die Ausschließung von Genossenschaftern nach Maßgabe der §§. 6. und 10. dieses Statutes;

c) die Bestätigung von Agenturen, welche von dem Vorstande bestellt werden;

d) die Festsetzung der Normen für die Werthschätzung der zu beleihenden Grundstücke (§. 15.);

e) Entscheidungen über Beschwerden aller Art, namentlich auch die endgültige Entscheidung über die Annahme der von dem Vorstande abgelehnten Hypotheken-Beleihungsanträge (§. 17.), sowie bei Beschwerden über die nach §. 23. Seitens des Vorstandes geforderten Rückzahlungen von Hypotheken-Darlehnen;

f) die Bestimmung über Gewährung eines Aufschlages bei Einlösung ausgeloster Hypothekenbriefe, welcher zehn Prozent nicht übersteigen darf und

und dessen Betrag aus der Jahreseinnahme des vorangegangenen Jahres zu reserviren ist;

g) die Revision und Festsetzung der von dem Vorstande aufgestellten Jahresrechnung, Inventur, Bilanz und Dividendenvertheilung.

§. 67.

Der Aufsichtsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal, und außerordentlich, so oft der Vorsitzende oder drei seiner Mitglieder, oder der Vorstand es verlangen. Tag, Stunde und Ort der Versammlung in Stettin bestimmt der Vorsitzende. Die Einladungen zur Versammlung erfolgen von dem Vorsitzenden mittelst durch die Post zu befördernder Einladungsschreiben.

An Stelle von zeitweise verhinderten Mitgliedern des Aufsichtsrathes werden Stellvertreter einberufen. Ihre Einberufung geschieht nach der Reihenfolge ihrer Wahl (§. 63.). Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder statt seiner dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlüssen ist Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters den Ausschlag.

§. 68.

In den Sitzungen des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von allen Anwesenden unterzeichnet.

§. 69.

Bei statthabenden Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim mittelst Stimmzettel. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen nur die beiden Wahlkandidaten zur engeren Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehrere eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl kommt, resp. für gewählt zu betrachten ist, falls es sich um den letzten Wahlgang handelt. Der Vorsitzende zieht das Loos. Wenn er selbst Wahlkandidat ist, so vertritt ihn das dem Lebensalter nach älteste Mitglied unter den Anwesenden.

§. 70.

Ausfertigungen im Namen des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Aufsichtsrathes unterzeichnet sein. Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrathes wird durch das Wahlprotokoll geführt. Die Namen dieser Mitglieder, des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden in den Gesellschaftsblättern (§. 4.) veröffentlicht.

§. 71.

Mit den Aemtern der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Stellvertreter ist eine feste Gehaltseinnahme nicht verbunden, dagegen erhalten sie Diäten und Reisekosten.

Die

Die ihnen durch ihre Funktionen entstandenen sonstigen Auslagen werden ihnen erstattet.

Außerdem erhalten sie nach §. 46. eine Tantième vom Jahresreingewinne der Gesellschaft.

C. Generalversammlung.

§. 72.

Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft. Je fünf Geschäftsantheile berechtigen zu Einer Stimme.

Der Besitzer von weniger als fünf Geschäftsantheilen hat an und für sich kein Stimmrecht; es können sich aber verschiedene Besitzer von zusammen fünf Antheilen zu Einer Stimme vereinigen.

Kein Genossenschafter kann weder für sich, noch als Stellvertreter anderer Genossenschafter, im Ganzen mehr als zehn Stimmen führen.

Nur die in den Gesellschaftsbüchern vermerkten Genossenschafter können in der Generalversammlung erscheinen oder vertreten werden.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzlich bekannt gemachten Prokuristen,

Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch großjährige Söhne,

Minderjährige und sonstige Bevormundete durch ihre Väter, Vormünder oder Kuratoren,

Korporationen, Institute und Aktiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter.

In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein Mitglied, niemals aber durch mehrere Personen gleichzeitig, vertreten werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers muß von einer, ein Amtssiegel führenden Person beglaubigt sein. Die Vollmacht ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung dem Vorstande zur Prüfung vorzulegen.

Ueber die Auslieferung der Eintrittskarten zur Generalversammlung wird bei Berufung derselben das Erforderliche bekannt gemacht.

§. 73.

Die Generalversammlung wird von dem Vorstande auf Beschluß des Aufsichtsrathes vermittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§. 4.) unter Angabe ihres Zweckes berufen. Die erste Bekanntmachung muß mindestens 3 Wochen und die letzte mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermine geschehen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat März statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird nur einberufen, wenn der Aufsichtsrath solche für nothwendig erachtet, oder wenn der Vorstand oder min-

mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder, unter Anführung des Zweckes und der Gründe, darauf antragen.

Der Ort der Versammlung ist Stettin.

§. 74.

Anträge, welche Genossenschafter auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gesetzt sehen wollen, müssen bis zum 1. Januar des Jahres, in welchem dieselbe stattfindet, dem Aufsichtsrathe zugestellt sein. Verpflichtet ist der Aufsichtsrath, nur solche Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche von mindestens zu 30 Stimmen berechtigten Mitgliedern gestellt sind.

§. 75.

Vorlagen für die ordentliche Generalversammlung sind:

a) der Geschäftsbericht;

b) die Jahresbilanz;

c) der Bericht der Prüfungskommission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita;

d) die Ertheilung der Decharge an den Aufsichtsrath;

e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;

f) anderweitige Vorlagen des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, oder von Mitgliedern nach §. 74. gestellte Anträge;

g) der Ankauf von Grundstücken zum Zwecke der Geschäftsverwaltung.

Die Generalversammlung hat hierüber zu beschließen und den Aufsichtsrath mit entsprechendem Auftrage zu versehen; die Ausführung resp. der Abschluß des Vertrages ist lediglich Sache des Vorstandes.

§. 76.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht der Staatsbehörde und jedem Genossenschafter gestattet ist.

Die Namen der zur Theilnahme an der Generalversammlung und Beschlußfassung berechtigten, wirklich erschienenen oder vertretenen Mitglieder werden durch ein Verzeichniß des Vorstandes konstatirt und dem Protokolle annektirt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlungen, die gefaßten Beschlüsse, sowie das Resultat der Wahlen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und von dem Vorstande, sowie von drei anwesenden Ge-

Genossenschaftern, welche auf Vorschlag des Vorsitzenden mit Zustimmung der Versammlung als Skrutatoren fungiren, zu unterzeichnen.

Die Art der Abstimmung setzt der Vorsitzende fest. Zu Beschlüssen ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag von fünf stimmberechtigten Genossenschaftern findet geheime Abstimmung mittelst schriftlicher Stimmzettel statt.

Abwesende Genossenschafter werden durch Beschlüsse der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebunden.

§. 77.

Zu Statutenveränderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Aenderungen der Statuten, welche nicht vom Aufsichtsrathe oder von dem Vorstande, sondern von Genossenschaftern ausgehen, müssen vorher erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer späteren Generalversammlung darüber die definitive Beschlußfassung erfolgen darf, es sei denn, daß der Aufsichtsrath oder der Vorstand den Antrag zu dem ihrigen machen.

D. Syndikus.

§. 78.

Syndikus.

Der Syndikus muß ein zum Richteramte qualifizirter Jurist sein und in Stettin seinen Wohnsitz haben. Derselbe fungirt als Beirath in allen Rechtsverhältnissen der Gesellschaft. Namentlich hat er alle für die Gesellschaft ausgestellten Hypotheken-Obligationen zu prüfen, und ehe dies geschehen ist, darf der Vorstand kein Hypothekendarlehn auszahlen. Auch dürfen keine Prozesse von der Gesellschaft geführt werden, wenn der Syndikus nicht vorher sein Gutachten abgegeben hat.

Für alle diese Arbeiten im Interesse der Gesellschaft bezieht der Syndikus ein mit dem Aufsichtsrathe zu vereinbarendes festes Gehalt.

X. Abschnitt.

Aufsicht der Staatsbehörde.

§. 79.

Aufsicht der Staatsbehörde.

Die Staatsregierung kann einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur allen Sitzungen des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung beiwohnen, sondern auch solche Sitzungen und Versammlungen berufen, und zu jeder Zeit in allen Büreaus der Gesellschaft von deren Büchern, Rech-

Rechnungen und anderen Schriftstücken, sowie auch von den Kassenbeständen und namentlich von den den emittirten Hypothekenbriefen zu Grunde liegenden Hypotheken-Dokumenten der Genossenschaft Einsicht nehmen.

Bevor eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet wird, ist die landesherrliche Genehmigung einzuholen.

XI. Abschnitt.

Auflösung der Genossenschaft. Liquidation.

§. 80.

Auflösung der Genossenschaft.

Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder nur zufolge eines in einer außerordentlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, nachdem in der vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung die Zulassung des Antrages zur Beschlußfassung genehmigt ist.

Der definitive Beschluß erfordert die einstimmige Zustimmung des vollzähligen Aufsichtsrathes und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Liquidation.

Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt, falls sie beschlossen wird, nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868.

XII. Abschnitt.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§. 81.

Entscheidung über Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie spätere Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden, und steht keinem Genossenschafter dagegen eine weitere Berufung offen, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen ist.

XIII. Abschnitt.

Uebergangsbestimmung.

§. 82.

Uebergangsbestimmung.

Die Genossenschafter ertheilen den nachstehend verzeichneten Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes:

Sr. Durchlaucht Wilhelm, Fürst zu Putbus,

Herrn Georg von Knebel-Döberitz, Regierungsrath a. D. und Landrath des Dramburger Kreises,

Herrn

Herrn Hermann von Borcke, Rittergutsbesitzer auf Wangerin B.,

Herrn Theodor Karbe, Rittergutsbesitzer auf Blumenwerder bei Falkenburg,

Herrn Carl Lange, Posthalter in Pyritz,

Herrn Gustav Hartmann, Apotheker in Wangerin,

und dem ersten Vorstande, bestehend aus:

Herrn Constantin von Dewitz, Major und Ritterschaftsrath, Rittergutsbesitzer auf Gienow,

Herrn Hermann Block, Kaufmann in Stettin,

Herrn Johannes Thym, Kaufmann in Stettin,

Vollmacht, die Allerhöchste Genehmigung zu der Ausgabe von unkündbaren, auf den Inhaber lautenden Hypothekenbriefen nachzusuchen, in die Aenderungen, Zusätze und Modifikationen des Statutes, welche von der Staatsbehörde verlangt werden, einzuwilligen und die deshalb erforderliche Urkunde zu vollziehen, dergestalt, daß jede Erklärung und jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes, einschließlich des Vorsitzenden desselben oder seines Stellvertreters, vollzogen wird, für alle Genossenschafter bindende Kraft hat.

So geschehen Stettin, am 3. März 1870. / 11. August 1871.

Formular A.

Hypothekenbrief

Emission vom Jahre 18.. Thaler ....
Serie .... der № ....

National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragenen Genossenschaft zu Stettin.

Hypothekenbrief über .... Thaler Preußisch Kurant, verzinslich mit .... Prozent jährlich, in halbjährlichen Raten, am 2. Januar und 1. Juli, als Schulddokument ausgefertigt für den Inhaber, sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen, auf Grund einer Hypothekenforderung von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragenen Genossenschaft zu Stettin.

 Die-

Dieser Hypothekenbrief ist Seitens des Inhabers unkündbar, Seitens der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote nach Inhalt des Statuts in spätestens 56 Jahren einlösbar.

Stettin, den ..ten .... 18..

National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,
eingetragene Genossenschaft zu Stettin.

(Trockenes Siegel.)

Der Aufsichtsrath.	Der Vorstand.
....	....
fungirender Rath.	Direktoren.

Eingetragen in das Hypothekenbriefs-Register Fol. ..... №.....

....

Buchhalter.

Auszug aus dem Statute.

§. 26. Der Gesammtbetrag aller ausgefertigten Hypothekenbriefe darf den Gesammtbetrag aller der Gesellschaft zustehenden unkündbaren Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes sind hierfür persönlich verantwortlich.

§. 29. Die Sicherheit für die Hypothekenbriefe und deren pünktliche Verzinsung und Ausloosung wird gebildet:

a. durch die entsprechenden Hypothekenforderungen der Gesellschaft (§. 26.); b. durch den Amortisationsfonds; c. durch den Reservefonds; d. durch das Grundkapital; e. durch das sonstige gesammte Vermögen der Gesellschaft und f. durch die Solidarhaft sämmtlicher Genossenschafter (§. 3.).

§. 30. Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlung oder auf andere Weise vermindert, ist von den emittirten Hypothekenbriefen aus der Cirkulation zu ziehen.

In Höhe des Amortisationsbestandes, wie derselbe planmäßig am Schlusse jeden Jahres vorhanden sein muß, unter Hinzurechnung der freiwillig geleisteten Amortisationsbeiträge, werden die einzuziehenden Hypothekenbriefe ausgeloost und beim Eingange mit dem Nominalbetrage baar bezahlt, insofern sie mit den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Formular B.

Zinskupon № .....

zu dem

Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragenen Genossenschaft zu Stettin,

Serie ..... № .....

Emission vom Jahre 18..

über

(geschrieben) .... **Thaler Preußisch Kurant,**

zu ...... Prozent Zinsen.

Inhaber dieses empfängt die halbjährigen Zinsen des oben bezeichneten Hypothekenbriefes am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18..

mit .... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf.,

buchstäblich .... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen,

bei der Kasse der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft zu Stettin.

Der Vorstand der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragenen Genossenschaft zu Stettin.

(Faksimile der Direktoren.)

(Trockenes Siegel.)

Ausfertigungs-№ .....

....

Buchhalter.

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren nach dem 31. Dezember des Jahres, in welchem der Fälligkeitstermin eingetreten ist.

For-

Formular C.

Talon

zu dem

Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragenen Genossenschaft zu Stettin,

Serie ..... № .....

Emission vom Jahre 18..

über

.... **Thaler Preußisch Kurant,**

zu ..... Prozent Zinsen.

Der Vorzeiger dieses Talons erhält in Gemäßheit des Statuts der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragenen Genossenschaft zu Stettin, die für den vorstehend bezeichneten Hypothekenbrief neu auszufertigenden Zinskupons für fünf Jahre, vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18.., bei der Direktion der Gesellschaft zu Stettin.

Der Vorstand der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft,

eingetragenen Genossenschaft zu Stettin.

(Faksimile der Direktoren.)

(Trockenes Siegel.)

....

Buchhalter.

Kann dieser Talon bei Ausgabe der neuen Serie von Zinskupons nicht eingereicht werden, so ist der Präsentant des Hypothekenbriefes zur Empfangnahme der Kupons für legitimirt zu erachten, wenn nicht vorher dagegen Widerspruch erhoben ist. Bei streitigen Ansprüchen auf den Besitz werden die Kupons so lange zurückbehalten, bis der Streit durch Vergleich oder durch Prozeß entschieden ist (§. 35.).

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).